§ 330 c StGB.

Voraussetzung der Hilfeleistungspflicht ist die Kenntnis davon, daß ein Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not vorliegt.

OG, Urt. vom 20. August 1954 — 3 Zst III 170/54.

Am 14. November 1953 hielt sich der Angeklagte abends in einer HO-Gaststätte in R. aut — sein PKW stand vor der Tür —, als er von dem Zeugen O. aufgefordert wurde, einen Verletzten mit seinem Kraftwagen in die Poliklinik zu fahren. Hierzu erklärte er sich sofort bereit. Auf der Fahrt zur Klinik versuchte der Angeklagte mehrmals, durch Fragen von den Begleitern etwas über die Art und Ursache der Verletzungen zu erfahren. Er erhielt hierauf keine Antwort, vielmehr erklärte der Zeuge O. nur, es sei notwendig, den Verletzten in die Klinik zu bringen. Es kam zu einem Wortwechsel und der Angeklagte, erregt durch die Äußerungen des Zeugen O., er werde ihn zum Fahren zwingen, hielt den Wagen an und forderte die Insassen auf, den Wagen zu verlassen. Nach einigem Zögern kamen sie der Aufforderung nach, da in diesem Augenblick der bereits früher angeforderte Krankenwagen erschien, der sie weiter zur Klinik brachte.

Der Angeklagte ist nach § 330 c StGB verurteilt worden.

Gegen beide Entscheidungen hat der Präsident des Obersten Gerichts Kassationsantrag gestellt. Zur Begründung ist ausgeführt worden, beide Entscheidungen verletzten das Gesetz. Hätten die Gerichte den Sachverhalt auf die Tatbestandsmäßigkeit der Handlungen des Angeklagten geprüft, so hätten sie erkennen müssen, daß der § 330 c StGB nicht hätte angewendet werden dürfen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 330 c StGB ist die Hilfeleistung „'bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not“ erforderlich. Weiter ist nur der zur Hilfeleistung verpflichtet, der dieser Pflicht „ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten“ nachkommen kann.

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 18. Januar 1954 und der Berufungsschrift geht hervor — ohne daß die Gerichte sich in den Urteilsgründen damit auseinandergesetzt haben —, daß die Verletzungen des Zeugen H. durch eine Schlägerei in einem Lokal außerhalb des Ortes verursacht worden sind. Von dieser Stelle aus wurde bereits der Krankenwagen angefordert. Ohne dessen Ankunft abzuwarten, machten sich die Zeugen O. und K. mit dem Verletzten auf den über 1 km langen Weg in die Stadt und forderten hier vom Angeklagten, der Wein getrunken hatte, den Weitertransport mit seinem Privatwagen. Nach den unwiderlegbaren Angaben des Angeklagten ist der Verletzte ohne Hilfe in das Auto gestiegen. Wenn der Angeklagte bei dieser Sachlage — zumal er seine Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung bereits gezeigt hatte und erhebliche Verletzungen an dem Zeugen H. nicht zu erkennen waren — während der Fahrt Aufklärung verlangte, so war er hierzu durchaus berechtigt. Durch die Nichtaufklärung und das unverständliche Schweigen der Zeugen O. und K. konnten dem Angeklagten berechtigte Zweifel kommen, ob die Ursache und die Art der Verletzung überhaupt seine Hilfeleistungspflicht begründeten und notwendig machten.

Das Vergehen der unterlassenen Hilfeleistung kann nur vorsätzlich begangen werden. Die Kenntnis des Unglücksfalls bzw. der gemeinen Gefahr oder Not und die tatsächlichen Voraussetzungen der Hilfeleistungspflicht gehören zum Vorsatz. Nur wenn der Täter diese Umstände kennt und dann die ihm obliegende Hilfeleistungspflicht verweigert, verwirklicht er die Tatbestands me rkmale des § 330 c StGB. Diese Kenntnis hatte der Angeklagte aber nicht.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt bestand für den Angeklagten keine Pflicht zur Hilfeleistung. Aber selbst wenn diese Pflicht zu bejahen wäre, geht sie für einen am Unglücksfall Unbeteiligten nur so weit, bis die Gefahr eines weiteren Schadenseintritts für den Verletzten beseitigt ist. Dieser Zeitpunkt trat mit der Ankunft des bestellten Krankenwagens ein, mit dem der Verletzte besser und zweckmäßiger zur Klinik geschafft werden konnte.

Daß die Zeugen aus dem PKW des Angeklagten erst ausgestiegen sind, als der Krankenwagen nahte und der Verletzte aus dem PKW in den Krankenwagen gebracht worden ist und nicht längere Zeit wartend auf der Straße gestanden hat, ergibt sich aus den Gründen des erstinstanzlichen Urteils. Es ist daher unverständlich und entspricht nicht den getroffenen Feststellungen, wenn das Bezirksgericht in den Gründen zum Ausdruck bringt:

„Auch in dem Falle, daß der Weitertransport mit dem zuvor bestellten Krankenwagen geschah, der angeblich vom Angeklagten gesichtet wurde, bevor er seinen Wagen anhielt und die Insassen zum Verlassen des Wagens aufforderte, war sein Verhalten falsch. Die Übernahme des Verletzten durch den Krankenwagen, falls diese angebracht war, hätte dann aus dem PKW des Angeklagten erfolgen müssen.“

Die Übernahme ist aber tatsächlich aus dem PKW erfolgt, wie das Kreisgericht festgestellt hat. Die unterlassene Hilfeleistung kann auch nicht darin erblickt werden, daß der Angeklagte kurze Zeit vor Ankunft des Krankenwagens sein Auto angehalten hat.

Der im Urteil des Kreisgerichts vertretenen Ansicht, daß das Verhalten des Angeklagten besonders gesellschaftswidrig ist, kann nicht zugestimmt werden. Obwohl der Angeklagte Alkohol zu sich genommen hatte — nach seinen Angaben ein Glas Wein — und berechtigt gewesen wäre, die Aufforderung zum Fahren abzulehnen, hat er sich nicht geweigert, sondern ist dem Ersuchen sofort nachgekommen. Ein gesellschaftswidriges Verhalten ist hieraus nicht zu ersehen.

Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt eine Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung nicht. Ein strafbares Verhalten des Angeklagten liegt nicht vor; er mußte daher freigesprochen werden.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§§ 244, 245 StGB; § 346 StPO.

Sind auch solche Straftaten rückfallbegründend, bei denen die Vollziehung der Freiheitsstrafe unmittelbar nach Erlaß des Urteils ausgesetzt worden ist?

BG Leipzig, Beschl. vom 7. Mai 1954 — 3 NDs 100/54.

Die Angeklagte wurde wegen Rückfalldiebstahls durch Urteil des Kreisgerichts vom 12. April 1954 zu 10 Monaten Gefängnis verurteüt.

Es wird ihr zur Last gelegt, am 12. März 1954 in einem HO-Lebensmittelgeschäft einen Rollschinken, der auf der Ladentafel lag. gestohlen zu haben. Das Urteil des Kreisgerichts stellt fest, daß die Angeklagte wegen Diebstahls zweimal vorbestraft ist, und zwar am 21. April 1952 zu 6 Monaten Gefängnis und am 24. Oktober 1952 zu 7 Monaten Gefängnis.

Beide Strafen wurden rechtskräftig. Für beide Straftaten wurde ihr jeweils nach der Verurteilung Strafaussetzung bewilligt unter Auflage einer Bewährungsfrist.

Die Angeklagte hat gegen dieses Urteil frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts durch Nichtanwendung des § 248a StGB und fehlerhafte Anwendung der §§ 242, 244 StGB.

Zu § 248a StGB wird ausgeführt, daß bei der Angeklagten eine tatsächliche Notlage vorliege, weiterhin das Gericht versäumt habe zu prüfen, ob es sich bei dem Rollschinken um eine geringwertige Sache handele. Fehlerhaft sei unbedingt, daß § 248a StGB deshalb abgelehnt werde, weil es sich um Volkseigentum handele.

Insbesondere seien aber §§ 242, 244 StGB nicht anzuwenden. Die Angeklagte sei zwar zweimal vorbestraft, habe aber noch keine der Strafen verbüßt. Es sei ihr auch keine erlassen oder teilweise erlassen worden. Die erzieherischen Wirkungen des Strafvollzuges hätten sich deshalb an ihr noch nicht auswirken können.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Zutreffend wird vom Kreisgericht ausgeführt, daß es sich bei dem gestohlenen Objekt um keine geringwertige Sache handelt. Richtig ist zwar, daß nicht die rechtspolitische Bedeutung allein dafür in Betracht kommt, aber auch nicht allein der ziffernmäßige Verkehrswert, wie von der Verteidigung ausgeführt.

Die rechtspolitische Bedeutung als Volkseigentum und der ziffernmäßige Verkehrswert sind zwei Seiten einer Sache und können nicht getrennt werden. Danach kann das gestohlene Objekt im Werte von 10 DM, das in der HO durch die erhöhte Arbeitsleistung unserer Werktätigen diesen zur Verfügung gestellt wird, nicht als geringwertig betrachtet werden. Damit entfällt § 248a StGB.

Auch die Bestrafung nach §§ 242, 244 StGB ist rechtsirrtumsfrei.

Das Gesetz verlangt nicht, daß die Strafen ganz oder teilweise verbüßt sein müssen, damit die erzieherischen Wirkungen des Strafvollzuges sich auswirken, sondern sieht auch den ganzen oder teilweisen Erlaß der Strafe vor. Daraus ergibt sich, daß eine Strafe immer dann als rückfallbegründend gewertet werden muß, wenn